

Bundesrepublik Deutschland: Staatstrojaner-Anwendung ✕

## Datenschutz-Einverständniserklärung

Soll der Staat Ihre Daten speichern und auswerten?

Ja

Natürlich

Selbstverständlich

# Verarbeitungen: Klärung der Grundbegrifflichkeiten

Dr. Bernd Schütze

Seminar Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)



HEALTHCARE SOLUTIONS

# Agenda

## Was ist Verarbeitung?

- Definition: was ist Verarbeitung
- (Einige) Akteure der DS-GVO
- Rechtsgrundlagen
- Unterscheidung „eigene Verarbeitung“ vs. Dienstleistung

# Definition

## Was ist Verarbeitung?

Art. 4 Ziff. 2

- Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierte Vorgang oder
- jede solche Vorgangsreihe
- im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Beispiele

- erheben, erfassen
- auslesen, abfragen
- ordnen, speichern
- anpassen, verändern
- offenlegen, übermitteln, verbreiten
- Sperren, löschen, vernichten

# Akteure

## Wer ist was?

- Verantwortlicher
  - natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die
  - allein oder gemeinsam mit anderen über
  - die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet
- Auftragsverarbeiter
  - natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle,
  - die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet
- Empfänger
  - natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle,
  - der personenbezogene Daten offengelegt werden
  - gleichgültig, ob es sich um einen Dritten handelt oder nicht
  - Auftragsverarbeiter i.d.R. Empfänger

# Akteure

## Wer ist was?

### – Dritter

- natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer
- außer
  - der betroffenen Person,
  - dem Verantwortlichen,
  - dem Auftragsverarbeiter und
  - den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten

### – Vertreter

- eine in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person
- die von dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter schriftlich bestellt wurde und
- den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf die ihnen jeweils nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten vertritt

# Akteure: was wird verarbeitet?

## Welche Daten gehören wozu?

- personenbezogene Daten
  - alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen
  - als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt (z.B. über ein Pseudonym) identifiziert werden kann
- genetische Daten
  - Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person,
  - die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und
  - insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden

# Akteure: was wird verarbeitet?

## Welche Daten gehören wozu?

- biometrische Daten
  - mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person,
  - die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen
- Gesundheitsdaten
  - Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person beziehen und
  - aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen

# Akteure: was wird verarbeitet?

## Welche Daten gehören wozu?

- Pseudonymisierung
  - Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass
  - die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können,
  - sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen,
  - die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden
- Anonymisierung
  - Nicht in der DS-GVO definiert, daher DIN EN ISO 25237:
  - Prozess, bei dem personenbezogene Daten entweder vom für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen allein oder in Zusammenarbeit mit einer anderen Partei (Auftragsverarbeiter) unumkehrbar so verändert werden,
  - dass sich die betroffene Person danach weder direkt noch indirekt identifizieren lässt
  - ➔ Anonyme Daten unterliegen nicht den Vorgaben der DS-GVO!
  - ➔ Aber ggf. muss Verantwortlicher den Nachweis bzgl. Anonymität führen



# Rechtsgrundlagen

## „Normale“ Datenkategorien (Art. 6)

- Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a)
- Zur Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, notwendig (Art. 6 Abs. 1 lit. b)
- Zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. b)
- Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, welcher der Verantwortliche unterliegt, erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. c)
- Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen (Art. 6 Abs. 1 lit. d)
- Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse/Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 lit. e)
- Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, überwiegen

Hinweis: „**Zweckanpassung**“ nur unter **Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 4 DS-GVO**

# Rechtsgrundlagen

## „Normale“ Datenkategorien (Art. 6): Interessensabwägung

- Verarbeitung ist zur Wahrung der **berechtigten** Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten **erforderlich**, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, **überwiegen**
- Berechtigte Interessen:
  - Interesse muss ein **gegenwärtiges, tatsächliches** Interesse darstellen, **klar formuliert** und **rechtmäßig** sein
- Erforderlich
  - Erforderlich: jeweilige Zweck **kann** ohne diese Verarbeitung **nicht erreicht werden**
- Überwiegen = **Interessensabwägung** erforderlich
  - **Grundrechte und Grundfreiheiten** betroffener Personen müssen beachtet werden, **insbesondere Artt. 7,8 Grundrechtecharta** sowie **Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention**
  - Positive und negative **Folgen** für die betroffene Person müssen **dargestellt werden**
  - Art der Daten wie auch Art und Weise der Verarbeitung müssen mit einbezogen werden, insbesondere auch, wie die Rechte der betroffenen Person inkl. seiner Daten geschützt werden

# Rechtsgrundlagen

## „Besondere“ Datenkategorien (Art. 9)

- Besondere Datenkategorien:
  - rassistische und ethnische Herkunft,
  - politische Meinungen,
  - religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen,
  - Gewerkschaftszugehörigkeit,
  - genetische Daten,
  - biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
  - Gesundheitsdaten
  - Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung
- Verarbeitung grundsätzlich Verboten
- Ausnahme: Erlaubnistatbestand gemäß Art. 9 Abs. 2 DS-GVO

# Rechtsgrundlagen

## „Besondere“ Datenkategorien (Art. 9)

Art. 9 Abs. 2: Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen (= Verarbeitung ist erlaubt 😊 )

- a) Einwilligung
- b) Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann
- c) Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben
- d) [...]
- h) Verarbeitung für Zwecke der Gesundheitsvorsorge/Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich
- i) [...]

# Rechtsgrundlagen

## „Besondere“ Datenkategorien (Art. 9): Zusammenfassung erlaubnistatbestände

- Patientenbehandlung: Art. 9 Abs. 2 Lit. (h)
- Abrechnung von Leistungen: Art. 9 Abs. 2 Lit. (f)
- Arbeitsmedizin: Art. 9 Abs. 2 Lit (h) in Verbindung mit Art. 9. Abs. 3
- Politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Erwerbszweck: Art. 9 Abs. 2 Lit. (d)
  - Gesundheitsuntersuchungen in Sportvereinen
  - ...
- Verteidigung der behandelnden Person vor Gericht: Art. 9 Abs. 2. Lit. (f)
- Gesetzlich geregelte Krankheitsregister (z.B. Krebsregister), gesetzliche Qualitätssicherung (z.B. §§137, 137a SGB V): Art. 9. Abs. 2 Lit. (h)
- Gesundheitsämter, Impfungen in Schule usw. durch Ämter: Art. 9. Abs. 2 Lit (i)
- Archivgesetze des Bundes und der Länder: Art. 9 Abs. 2 Lit. (j) in Verbindung mit Art. 89 Abs. 1
- Gesundheitsstatistik des Bundes und der Länder: Art. 9 Abs. 2 Lit. (j) in Verbindung mit Art. 89 Abs. 1
- Wissenschaftliche u. historische Forschung: Art. 9 Abs. 2 Lit. (j) in Verbindung mit Art. 89 Abs. 1

# Wozu erfolgt die Verarbeitung?

## Verantwortlicher oder Dienstleister?

- Eigene Verarbeitung = Verantwortlicher
  - Z. B. Personaldaten
  - Nicht Thema von heute
- Dienstleistung für andere; Möglichkeiten
  - Auftragsverarbeitung
  - Funktionsübertragung
  - Gemeinsame Verarbeitung

# Dienstleistung

## Funktionsübertragung

- Eigenverantwortliche Entscheidung des Auftragnehmers über die Art und Weise der Datenverarbeitung
  - Verantwortlicher hat einen Erlaubnistatbestand zur Übermittlung der Datenverarbeitung/Verarbeitungsaufgabe an den Dienstleister
  - Dienstleister braucht einen eigenen Erlaubnistatbestand zur Datenverarbeitung
  - Beispiel
    - Laborarzt empfängt Daten vom Hausarzt zur Laboruntersuchung
- Kein Thema für heute

# Dienstleistung

## Gemeinsame Verarbeitung

- (Gleichberechtigte) Partnerschaft mit gemeinsamer Verantwortung
  - Die gemeinsam an der Verarbeitung Beteiligten haben einen (gemeinsamen) Erlaubnistatbestand
  - Aufteilung der Pflichten gemäß Art. 26
    - und entsprechende vertragliche Regelung/Vereinbarung
  - Beispiel
    - Krankenhaus und MVZ behandeln gemeinsam einen Patienten
- Kein Thema für heute



# Dienstleistung

## Auftragsverarbeitung

- Weisungsgebundene Verarbeitung von Daten durch Auftragnehmer
- Verantwortlicher verfügt über einen Erlaubnistatbestand für die Verarbeitung, der gleichzeitig die Auftragsdatenverarbeitung legitimiert
- Rechtsinstrument entsprechend Art. 28 DS-GVO
- Beispiel
  - Verantwortlicher beauftragt Hersteller mit Wartung und Weiterentwicklung von Software